



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Ursula Sowa BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 23.01.2019

Auseinandersetzungen in der ANKER-Einrichtung in Bamberg am 11.12.2018 (I)

Laut Presseberichten kam es in der Nacht zum 11. Dezember in der ANKER-Einrichtung Bamberg zu einer Auseinandersetzung zwischen Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes und Bewohnern der Unterkunft, die in einen Großeinsatz der Polizei mündete. Bei diesem Einsatz kam es zu mindestens neun Festnahmen und elf Personen wurden verletzt. In der Bamberger Aufnahmeeinrichtung kam es in der Vergangenheit bereits häufiger zu Auseinandersetzungen zwischen Mitarbeitern der Security-Firma und Bewohnern, nach denen vonseiten der Flüchtlinge z. T. schwere Vorwürfe gegen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes erhoben wurden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Ablauf der Geschehnisse in der Nacht zum 11.12.2018 in der Bamberger ANKER-Einrichtung?
- 1.2 Was war der Auslöser der Auseinandersetzung zwischen Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes und den Geflüchteten aus Eritrea?
- 1.3 Sind der Staatsregierung Vorwürfe vonseiten der Geflüchteten bekannt, wonach sie nach einer lediglich verbalen Auseinandersetzung von Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes angegriffen, geschlagen und z. T. schwer verletzt wurden?

- 2.1 Sind die Vorwürfe der Bewohner, durch Mitarbeiter des Wachdienstes misshandelt worden zu sein, Gegenstand von polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen?
- 2.2 Gab es aufgrund der Auseinandersetzungen in der Nacht zum 11. Dezember ärztlich attestierte Verletzungen aufseiten der Bewohner der ANKER-Einrichtung und von Beamten der Polizei (bitte nach Art und Ursache der Verletzung aufschlüsseln)?
- 2.3 Wurden vonseiten der Bewohnerinnen und Bewohner Anzeigen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes oder gegen Beamte der Polizei gestellt?

- 3.1 Wie viele Beamtinnen und Beamte haben an dem Polizeieinsatz in der Nacht zum 11.12.2018 teilgenommen?
- 3.2 Wurden dabei auch Spezialeinheiten wie Unterstützungskommandos (USK) oder Sondereinsatzkommandos (SEK) eingesetzt?
- 3.3 Wie hoch waren die Kosten des Polizeieinsatzes?

- 4.1 Was rechtfertigt den Einsatz von Polizeihubschraubern?
- 4.2 Kamen bei dem Polizeieinsatz Hunde und Pfefferspray zum Einsatz?
- 4.3 Kam es während des Einsatzes zu direkter Gewaltanwendung vonseiten der eingesetzten Polizeikräfte (bitte genau benennen)?

- 5.1 Mit welchen Mitteln kam es vonseiten der Bewohnerinnen und Bewohner zu Angriffen gegen Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen?
- 5.2 Hat die Polizei während des Einsatzes Versuche unternommen, die Situation zu deeskalieren?

- 5.3 Was sind die genauen Vorwürfe, die den neun in der Nacht Festgenommenen und den vier Personen, gegen die Untersuchungshaft verhängt wurde, gemacht werden?
- 6.1 Kam es nach der Festnahme der Eritreer noch zu weiteren Festnahmen von Bewohnern und Razzien in anderen Gebäuden der Unterkunft?
- 6.2 Wieso wurden mindestens acht Nigerianer festgenommen, obwohl diese mit dem Vorfall nichts zu tun hatten?
- 6.3 Kam es im Zuge des polizeilichen Vorgehens zu Sachbeschädigungen in der Unterkunft, z. B. in Form von aufgebrochenen Türen?
- 7.1 Warum wurden die Wohnungen in anderen Blöcken durchsucht, die nicht vom Vorfall betroffen waren?
- 7.2 Wieso wurde sich dort gewaltsam Zutritt verschafft, obwohl die Türen nicht abgeschlossen werden können?
- 7.3 Was sind die Ursachen des Brandes, der in einem der Wohngebäude ausgebrochen ist?
- 8.1 Wie hoch ist der bei den Auseinandersetzungen insgesamt entstandene Sachschaden in der Unterkunft?
- 8.2 Wie schwer sind die durch den Brand verursachten Verletzungen aufseiten der Bewohner?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 26.03.2019

- 1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Ablauf der Geschehnisse in der Nacht zum 11.12.2018 in der Bamberger ANKER-Einrichtung?**
- 1.2 Was war der Auslöser der Auseinandersetzung zwischen Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes und den Geflüchteten aus Eritrea?**
- 1.3 Sind der Staatsregierung Vorwürfe vonseiten der Geflüchteten bekannt, wonach sie nach einer lediglich verbalen Auseinandersetzung von Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes angegriffen, geschlagen und z. T. schwer verletzt wurden?**

Ausgehend von einer Ruhestörung infolge eines Alkoholgelages im Block 7, Haus 8, kam es am 11.12.2018 in der ANKER-Einrichtung Bamberg zu Ausschreitungen sowie einer Brandlegung. Gegen 00.45 Uhr griffen Bewohner der Einrichtung Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes und verständigte Polizeikräfte durch Werfen von Pflastersteinen, Metallstangen und weiteren Gegenständen an. Im Anschluss verbarrikadierten sich mehrere Personen in einem Gebäudeteil und vier Tatverdächtige begingen Brandstiftung in der Unterkunft.

Durch einen großen Ansatz an Polizeikräften unter Einsatz von Spezialeinsatzkräften konnte die Lage bereinigt werden. Auch der Zimmerbrand wurde durch die eingesetzten Feuerwehrrkräfte unter Kontrolle gebracht. 24 Personen wurden vorläufig festgenommen, gegen vier Haupttäter wurden Haftbefehle erlassen.

Im Hinblick auf die Eskalation der Situation gibt es widersprüchliche Aussagen der Beteiligten. Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes schildern, dass einer der eritreischen Bewohner sich geweigert habe, die Musik leiser zu stellen. Daraufhin sei diese Person aggressiv geworden, bis hin zu Bedrohungen und Steinwürfen gegenüber dem Personal des Sicherheitsdienstes.

Ein Geschädigter aus Eritrea gibt an, er sei von einem Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes mit den Worten „Fuck you“ beleidigt worden. Im Anschluss sei diesem Geschädigten die Wohnungstür ins Gesicht geschlagen worden. Dem Geschädigten sei ein Schneidezahn ausgeschlagen worden. Ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes habe

mit einem Schaumfeuerlöscher durch eine von den Bewohnern beschädigte Tür gesprüht.

Zur Aufklärung des Tatgeschehens und zur Beurteilung der widersprüchlichen Aussagen muss das abschließende Ermittlungsergebnis abgewartet werden.

2.1 Sind die Vorwürfe der Bewohner, durch Mitarbeiter des Wachdienstes misshandelt worden zu sein, Gegenstand von polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen?

Polizeiliche Ermittlungen wegen Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung werden gegen zwei namentlich bekannte Angehörige des Sicherheitsdienstes sowie gegen weitere noch unbekannte Mitarbeiter durch die Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Bamberg geführt.

2.2 Gab es aufgrund der Auseinandersetzungen in der Nacht zum 11. Dezember ärztlich attestierte Verletzungen aufseiten der Bewohner der ANKER-Einrichtung und von Beamten der Polizei (bitte nach Art und Ursache der Verletzung aufschlüsseln)?

Zwölf Bewohner des Blocks 7 erlitten eine Rauchgasintoxikation, ausgelöst durch den Brand im Gebäude.

Drei Bewohner trugen u. a. Verletzungen wie Prellungen und Schnittwunden davon, da sie über einen Balkon bzw. durch Fenster im Obergeschoss und Erdgeschoss ins Freie kletterten. Ein vierter Bewohner wurde von einem eritreischen Asylbewerber mit einer Stange geschlagen und erlitt Schwellungen und Hämatome.

Vier Beschuldigte wiesen darüber hinaus leichte Verletzungen auf, diese wurden durch einen Rechtsmediziner untersucht. Überwiegend waren dies Schnittverletzungen an den Händen. Polizeiliches Handeln war nach derzeitigem Ermittlungsstand nicht unmittelbar ursächlich hierfür.

Des Weiteren wurden drei Polizeibeamte während des Einsatzes verletzt. Ein Beamter wurde durch einen Bewohner mit einem Gegenstand geschlagen und durch einen von einem weiteren Bewohner geworfenen Gegenstand am Kopf getroffen und verletzt. Ein weiterer Beamter zog sich bei der Evakuierung des Hauses eine Rauchgasvergiftung zu. Eine Beamtin verletzte sich ohne Fremdeinwirkung.

Ein Security-Mitarbeiter wurde durch einen geworfenen Pflasterstein an Arm und Stirn getroffen, wodurch es zur einer Hautabschürfung und Prellung im Kopfbereich kam.

2.3 Wurden vonseiten der Bewohnerinnen und Bewohner Anzeigen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes oder gegen Beamte der Polizei gestellt?

Gegen Beamte der Bayerischen Polizei wurden keine Anzeigen erstattet. Gegen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes wurde Anzeige erstattet. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Frage 2.1.

3.1 Wie viele Beamtinnen und Beamte haben an dem Polizeieinsatz in der Nacht zum 11.12.2018 teilgenommen?

In der Nacht waren insgesamt 140 Polizeibeamte im Einsatz, darunter Streifen des polizeilichen Einzeldienstes, Kräfte der Bayerischen Bereitschaftspolizei und der Polizeiinspektion Spezialeinheiten.

3.2 Wurden dabei auch Spezialeinheiten wie Unterstützungskommandos (USK) oder Sondereinsatzkommandos (SEK) eingesetzt?

Die Polizeiinspektion Spezialeinheiten war am polizeilichen Einsatz in der Nacht zum 11.12.2018, das USK an präventiven Kontrollmaßnahmen nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) am darauffolgenden Vormittag des 11.12.2018 beteiligt.

3.3 Wie hoch waren die Kosten des Polizeieinsatzes?

Einsätze in Zusammenhang mit Asylbewerberunterkünften sind zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Dabei handelt es sich um hoheitliches Handeln der Polizei im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz, für das nach der geltenden Rechtslage gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Kostengesetz keine Kosten erhoben werden bzw. erhoben werden können. Aus diesem Grund werden für solche Einsätze keine Aufzeichnungen bezüglich der anfallenden Kosten geführt.

4.1 Was rechtfertigt den Einsatz von Polizeihubschraubern?

Polizeihubschrauber kommen unter anderem bei unübersichtlichen Einsatzlagen zur Aufklärung und Kräftekoordinierung zum Einsatz.

Speziell bei Gebäudebränden, wie im vorliegenden Falle, stellt dieses Einsatzmittel zudem eine wesentliche Hilfe und Unterstützung bei der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr dar, da die vorhandene Wärmebildtechnik eine gezielte Bekämpfung von Glutnestern ermöglicht, die mit bloßem Auge nicht sichtbar wären. Im Bedarfsfalle kann der Polizeihubschrauber auch für die Suche und möglicherweise Rettung von hilfessuchenden Personen, die vor dem Feuer flüchten, eingesetzt werden.

4.2 Kamen bei dem Polizeieinsatz Hunde und Pfefferspray zum Einsatz?

4.3 Kam es während des Einsatzes zu direkter Gewaltanwendung vonseiten der eingesetzten Polizeikräfte (bitte genau benennen)?

Es befanden sich zwei Diensthundeführer im Einsatz. Nach mehrfacher Androhung an das polizeiliche Gegenüber musste unmittelbarer Zwang in Form von Einsatzstock und Pfefferspray angewandt werden. Des Weiteren mussten die Einsatzkräfte aus Gründen der Eigensicherung Schilde mitführen und Helme anlegen, um sich gegen den Bewurf mit Pflastersteinen zu schützen. Bei den Festnahmen wurden die Personen mittels einfacher körperlicher Gewalt zu Boden gebracht und gefesselt.

Das Betreten der Räumlichkeiten musste im Einzelfall mittels unmittelbarem Zwang gegen Sachen durchgesetzt werden, siehe hierzu die Antwort zu Frage 7.2.

5.1 Mit welchen Mitteln kam es vonseiten der Bewohnerinnen und Bewohner zu Angriffen gegen Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen?

Die Gruppe der aggressiven und gewalttätigen Personen war lautstark verbal aggressiv und mit Holzstangen und Metallrohren bewaffnet. Die Einsatzkräfte wurden mit Pflastersteinen und Stangen beworfen. Zudem wurden Wände der Unterkunft beschädigt, Scheiben im Treppenhaus wie auch in Wohnungen zerstört und Brandstiftungen begangen.

5.2 Hat die Polizei während des Einsatzes Versuche unternommen, die Situation zu deeskalieren?

Die Einsatzkräfte vor Ort versuchten über einen längeren Zeitraum hinweg immer wieder, die Situation durch Verhaltenshinweise in englischer Sprache, wie auch durch Gesten, zu deeskalieren. Unter anderem wurde über einen Sicherheitsdienstmitarbeiter und einen namentlich bekannten Unterkunftsbewohner, der sich in der Nähe der Gruppe der aggressiven und gewalttätigen Personen befand, versucht, die anderen Personen auch

in deren Landessprache zu beruhigen. Der Bewohner suchte immer wieder Kontakt zu den Einsatzkräften und sprach im Anschluss mit den Angreifern. Allerdings kam der Bewohner nach einiger Zeit allein aus dem Gebäude und begab sich nach dem Scheitern seiner Deeskalation freiwillig in die Obhut der Einsatzkräfte. Direkte Ansprachen der Einsatzkräfte an die Tatverdächtigen wurden durch diese ignoriert.

Des Weiteren zogen sich die Einsatzkräfte immer wieder in eine sichere Entfernung vom Gebäude und den Angreifern zurück, um die Situation zu entspannen.

5.3 Was sind die genauen Vorwürfe, die den neun in der Nacht Festgenommenen und den vier Personen, gegen die Untersuchungshaft verhängt wurde, gemacht werden?

Vor Ort wurden zunächst 24 Personen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft unter dem Anfangsverdacht des schweren Landfriedensbruchs und anderer Straftaten vorläufig festgenommen und zur Dienststelle verbracht. Nach erfolgter Identitätsfeststellung wurden zwölf der o. g. 24 Personen entlassen.

Im Zuge der bisherigen Ermittlungen konnten bislang zwölf Beschuldigte mit unterschiedlichen Tathandlungen bzw. unterschiedlicher Tatbeteiligung identifiziert werden. Gegen die vier Haupttäter wurde ein Untersuchungshaftbefehl erlassen. Der Tatvorwurf lautet in zwei Fällen Verdacht des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, tateinheitlich mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte, tateinheitlich mit besonders schwerem Fall der Brandstiftung, tateinheitlich mit gefährlicher Körperverletzung in 14 tateinheitlichen Fällen. In einem Fall lautet der Tatvorwurf versuchte gefährliche Körperverletzung, tateinheitlich mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte, tateinheitlich mit besonders schwerem Fall der Brandstiftung, tateinheitlich mit gefährlicher Körperverletzung in 14 tateinheitlichen Fällen. Dem vierten Beschuldigten liegt ein besonders schwerer Fall der Brandstiftung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in 14 tateinheitlichen Fällen zur Last.

6.1 Kam es nach der Festnahme der Eritreer noch zu weiteren Festnahmen von Bewohnern und Razzien in anderen Gebäuden der Unterkunft?

Da ein Tatverdächtiger in den Block 6 flüchten konnte, wurde auch der Block 6 durch Spezialeinsatzkräfte betreten und der Tatverdächtige in einer der Wohnungen festgenommen.

Die Polizeiinspektion Bamberg-Stadt führte nach Befriedung der Situation, am Vormittag des 11.12.2018, eine präventivpolizeiliche Kontrolle der ANKER-Einrichtung durch. Dabei wurden weitere Straftaten, unter anderem nach dem Betäubungsmittelgesetz, festgestellt.

6.2 Wieso wurden mindestens acht Nigerianer festgenommen, obwohl diese mit dem Vorfall nichts zu tun hatten?

Die acht nigerianischen Staatsbürger befanden sich unter den 24 festgenommenen Personen und wurden nach der Identitätsfeststellung wieder entlassen. Auf die Antwort zu Frage 5.3 darf verwiesen werden.

6.3 Kam es im Zuge des polizeilichen Vorgehens zu Sachbeschädigungen in der Unterkunft, z. B. in Form von aufgebrochenen Türen?

Erfahrungsgemäß versperren die Bewohner der ANKER-Einrichtung zu einem Großteil die Türen zu ihren Wohnung mit Fahrrädern, Möbeln und anderen Gegenständen. Des Weiteren sind bei den meisten Türen zu den Schlafräumen die Türgriffe an der Außenseite von den Bewohnern abmontiert worden, um ein Betreten zu verhindern. Ein Eindringen in einen Raum kann daher im Einzelfall auch unter Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen Sachen geboten sein.

7.1 Warum wurden die Wohnungen in anderen Blöcken durchsucht, die nicht vom Vorfall betroffen waren?

Auf die Antwort zu Frage 6.1 darf verwiesen werden.

7.2 Wieso wurde sich dort gewaltsam Zutritt verschafft, obwohl die Türen nicht abgeschlossen werden können?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6.3 verwiesen.

7.3 Was sind die Ursachen des Brandes, der in einem der Wohngebäude ausgebrochen ist?

Laut Zeugenaussage steckten zwei der im gegenständlichen Ermittlungsverfahren als tatverdächtige Personen ermittelten Bewohner mehrere Matratzen in der Unterkunft in Brand.

8.1 Wie hoch ist der bei den Auseinandersetzungen insgesamt entstandene Sachschaden in der Unterkunft?

Nach Information des zuständigen Staatlichen Bauamts wird der Sachschaden gegenwärtig auf ca. 90.000 Euro geschätzt.

8.2 Wie schwer sind die durch den Brand verursachten Verletzungen aufseiten der Bewohner?

Auf die Antwort zu Frage 2.2 darf verwiesen werden.